



Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 01. April 2021

Jahrgang 2021 / Nummer 16

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Raumordnerische Anpassung von Siedlungsflächenreserven“ – Feststellungsbeschluss - Genehmigung 3
2	Bebauungsplan Nr. 51.2 “Handkamp“ Öffentliche Auslegung
3	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Bekanntmachungen kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Raumordnerische Anpassung von Siedlungsflächenreserven“

- Feststellungsbeschluss
- Genehmigung



Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Raumordnerische Anpassung von Siedlungsflächenreserven“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Geltungsbereich des Feststellungsbeschlusses

Der ca. 18,13 ha große Geltungsbereich des Feststellungsbeschlusses umfasst sechs Teilgebiete, die im Wesentlichen außerhalb der Siedlungslage liegen.

Die Änderungsbereiche werden wie folgt grob verortet und umgrenzt:

Bereich Ortsrand Im Elsken:

eine schmale rechteckige Fläche umfasst Teilflächen der Flurstücke 11, 173 und 247 in Flur 12 der Gemarkung Ahlen nördlich der Straße „Im Elsken“ im Abstand von ca. 25 Metern zur Straßenfläche im Abschnitt zwischen Parkstraße und Otto-Schott-Straße.

Bereich Ortsrand Alter Postweg:

eine rechteckige Fläche umfasst Teilflächen der Flurstücke 1463, 1464 und 1554 in Flur 24 der Gemarkung Ahlen südlich der Straße „Alter Postweg“ im Abstand von ca. 25 Me-

tern zu Straßenfläche im östlichen Abschnitt ab der ehemaligen Hofstätte Klockenbusch bis zum bebauten Grundstück „Alter Postweg Nr. 76“.

Bereich Ortsrand Dolberger Straße/ Zum Richterbach:

eine trapezförmige Fläche umfasst im Wesentlichen den Großteil des Flurstück 550 in der Flur 43 der Gemarkung Ahlen südlich der Straße „Zum Richterbach“ und östlich der „Walter-Rathenau-Straße“ bis zum südlichen Siedlungsabschluss in einem Abstand von ca. 25 Metern zur Dolberger Straße.

Bereich Ortsrand Bahnlinie/ Kleingarten Westfalenstolz:

ein Flächendreieck nordwestlich der Bahnlinie umfasst die Flurstücke 202, 359 und 360 in der Flur 45 der Gemarkung Ahlen südlich anschließend an die Siedlungsstruktur zwischen Chamissostraße und Hans-Sachs-Straße.

Bereich Ortsrand Homannsweg und Avermannskamp:

zum einen ein Flächendreieck südlich des Homannsweges und westlich der Walstedder Straße umfasst die Flurstücke 40, 198, 241, 242 und 243 in der Flur 3 der Gemarkung Ahlen und wird im Westen durch die verlängerte Linie des Grundstücks Homannsweg 8 gebildet. Zum anderen ein Flächenrechteck nördlich der Anliegerstraße „Avermannskamp“ umfasst die Flurstücke 17 und 18 sowie Teilflächen des Flurstücks 16 in der Flur 3 der Gemarkung Ahlen rückwärtig zu den Wohngrundstücken Westernfeldmark 6-12 gelegen.

Bereich Ortsrand „Harnthieweg“:

eine trapezförmige Fläche östlich anschließend an den Gewerbepark Olfetal und nördlich des Harnthieweges umfasst die Flurstücke 30, 31 und 42 der Flur 310 in der Gemarkung Ahlen.

Mit Teilgenehmigung der Bezirksregierung Münster vom 16.03.2021 wurde der Teilbereich „Ortsrand Bahnlinie/Kleingartenanlage Westfalenstolz“ aus der Genehmigung herausgenommen.

Die Herausnahme dieses Teilbereichs berührt nicht die Grundkonzeption des Planes und hat grundsätzlich keine negativen Auswirkungen auf die raumordnerisch erforderliche Flächenrücknahme von Wohnbauflächen zugunsten einer Wohnbauentwicklung an anderer Stelle. Im nicht genehmigten Teilbereich bleibt die Darstellung einer Wohnbaufläche erhalten.

Der Geltungsbereich der 18.Änderung des Flächennutzungsplanes stellt sich aufgrund der Genehmigung wie folgt dar:



Geltungsbereich der Genehmigung

Der ca. 17,75 ha große Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst fünf Teilgebiete, die im Wesentlichen außerhalb der Siedlungslage liegen. Die Änderungsbereiche werden wie folgt grob verortet und umgrenzt:

Bereich Ortsrand Im Elsken:

eine schmale rechteckige Fläche umfasst Teilflächen der Flurstücke 11, 173 und 247 in Flur 12 der Gemarkung Ahlen nördlich der Straße „Im Elsken“ im Abstand von ca. 25 Metern zur Straßenfläche im Abschnitt zwischen Parkstraße und Otto-Schott-Straße.

Bereich Ortsrand Alter Postweg:

eine rechteckige Fläche umfasst Teilflächen der Flurstücke 1463, 1464 und 1554 in Flur 24 der Gemarkung Ahlen südlich der Straße „Alter Postweg“ im Abstand von ca. 25 Metern zu Straßenfläche im östlichen Abschnitt ab der ehemaligen Hofstätte Klockenbusch bis zum bebauten Grundstück „Alter Postweg Nr. 76“.

Bereich Ortsrand Dolberger Straße/ Zum Richterbach:

eine trapezförmige Fläche umfasst im Wesentlichen den Großteil des Flurstück 550 in der Flur 43 der Gemarkung Ahlen südlich der Straße „Zum Richterbach“ und östlich der „Walter-Rathenau-Straße“ bis zum südlichen Siedlungsabschluss in einem Abstand von ca. 25 Metern zur Dolberger Straße.

Bereich Ortsrand Homannsweg und Avermannskamp:

zum einen ein Flächendreieck südlich des Homannsweges und westlich der Walstedder Straße umfasst die Flurstücke 40, 198, 241, 242 und 243 in der Flur 3 der Gemarkung Ahlen und wird im Westen durch die verlängerte Linie des Grundstücks Homannsweg 8 gebildet. Zum anderen ein Flächenrechteck nördlich der Anliegerstraße „Avermannskamp“ umfasst die Flurstücke 17 und 18 sowie Teilflächen des Flurstücks 16 in der Flur 3 der Gemarkung Ahlen rückwärtig zu den Wohngrundstücken Westernfeldmark 6-12 gelegen.

Bereich Ortsrand „Harnthelweg“:

eine trapezförmige Fläche östlich anschließend an den Gewerbepark Olfetal und nördlich des Harntheiweges umfasst die Flurstücke 30, 31 und 42 der Flur 310 in der Gemarkung Ahlen.

Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis gemäß GO NRW

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung Münster am 16.03.2021 gemäß § 6 BauGB genehmigte 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Raumordnerische Anpassung von Siedlungsflächenreserven“ (AZ.: 35.02.01.800-001/2021.0002), die Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Raumordnerische Anpassung von Siedlungsflächenreserven“ wirksam.

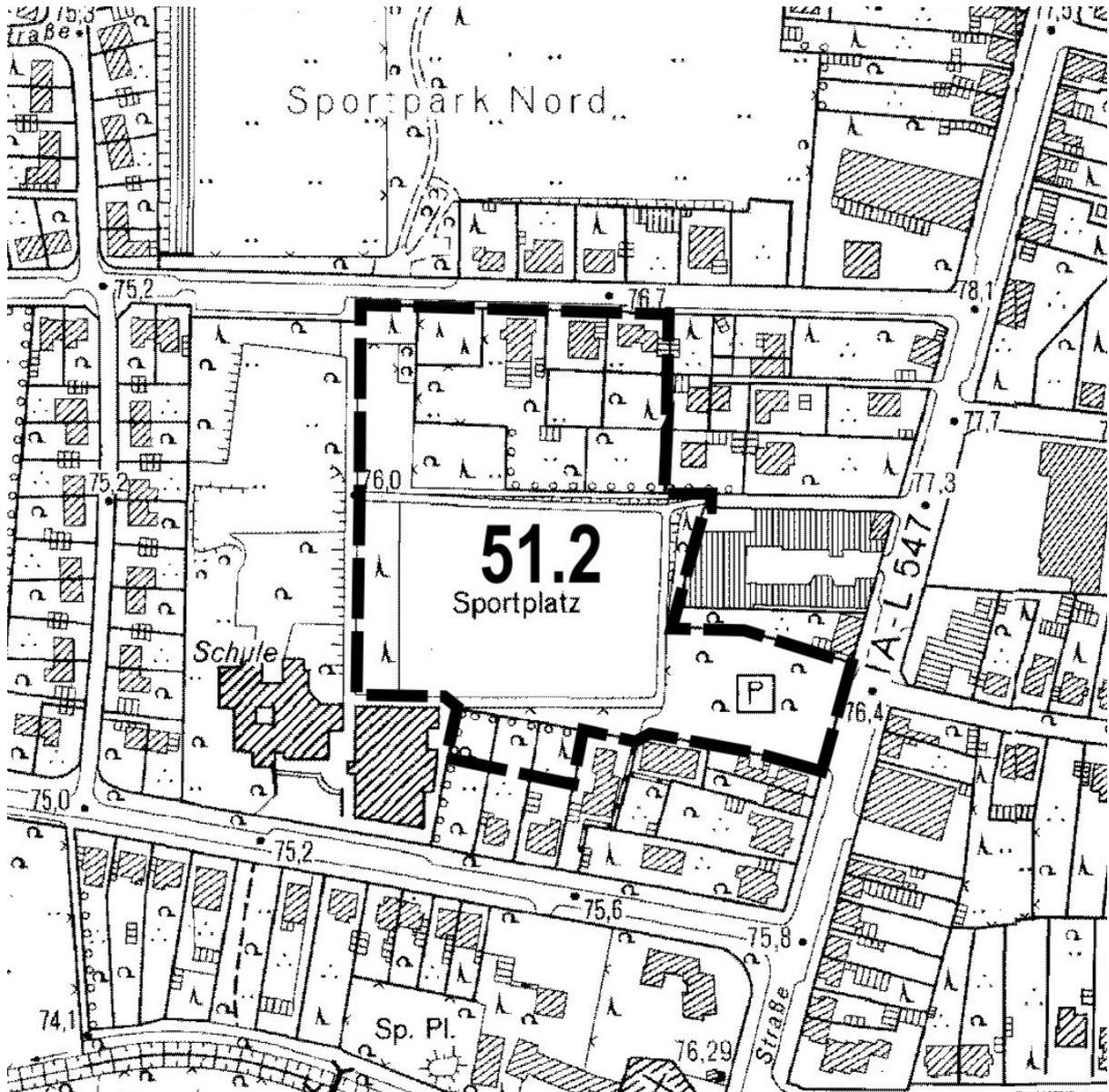
59227 Ahlen, den 31.03.2021

gez.

Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Bebauungsplan Nr. 51.2 "Handkamp" Öffentliche Auslegung



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 16.03.2021 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 51.2 "Handkamp" beschlossen.

Der ca. 2,7 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51.2 umfasst im Wesentlichen den östlichen Teil des Flurstücks 458, der Flur 11, Gemarkung Ahlen, sowie zum Teil die nördlich und südlich angrenzenden Flächen und wird wie folgt grob umgrenzt:

Im Norden: ausgehend vom Schnittpunkt des Fußweges von der Don-Bosco-Schule zur Straße „Im Elsken“ mit der Straße „Im Elsken“ in östlicher Richtung entlang der Straße „Im Elsken“ bis zum Flurstück 132 (Im Elsken Nr. 7),

im Osten: von dort in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 893, 480 (Warendorfer Straße Nr. 163c), 143 (Warendorfer

Straße Nr. 157), 400 (Warendorfer Straße Nr. 153) und 403 (Warendorfer Straße Nr. 149), und von dort entlang der Grenze des Flurstückes 458 (öffentlicher Parkplatz) bis zur Bebauung „Auf dem Handkamp“.

Im Süden: durch die südliche Begrenzung des Flurstücks 502 (Straße „Auf dem Handkamp“) bis zum Flurstück 161 (Bürgermeister-Corneli-Ring Nr. 2), entlang dessen Grenze bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 907, entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 907 und 906 sowie in Verlängerung dieser Grenze bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 458 (Don-Bosco-Schule, Bürgermeister-Corneli-Ring Nr. 18). Von dort zunächst in nördlicher Richtung entlang dieser Grenze bis zum Schnittpunkt mit einer Parallelen in fünf Metern Entfernung zur Sporthalle der Don-Bosco-Schule und von diesem Punkt in westlicher Richtung bis zum Fußweg von der Don-Bosco-Schule zur Straße „Im Elsken“,

im Westen: vom letztgenannten Punkt aus in nördlicher Richtung entlang des Fußweges bis zum Ausgangspunkt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51.2 „Handkamp“ sollen nord-östlich der Don-Bosco Schule die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von freistehenden Einfamilienhäusern (Einzel- und Doppelhäuser) sowie von zwei Mehrfamilienhäusern geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51.2 „Handkamp“ mit Begründung liegt in der Zeit vom

12.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit Anregungen vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Anmerkung: Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darum gebeten, Anregungen telefonisch oder per E-Mail einzureichen. Sollte ein Besuch bei der Stadtverwaltung dringend erforderlich sein, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. (Telefon: 02382/59-463 oder 59-357)

59227 Ahlen, 22.03.2021

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen – Der Bürgermeister - hat für

Herrn Horst-Ulrich Wessel

zuletzt wohnhaft: Telemannstr. 5, 59227 Ahlen
mit Bescheid vom: 10.03.2021
Aktenzeichen: 114239.31.1000.1

einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird der Bescheid gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 520, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 26.03.2021

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister

Dr. Alexander Berger